

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SPIE GmbH Unternehmensgruppe (Stand 07/2017)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der Gesellschaften der SPIE GmbH Unternehmensgruppe (nachfolgend SPIE oder Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), soweit nicht ausdrücklich Abweichendes im Einzelfall schriftlich vereinbart ist oder es sich um Bestellungen oder Aufträge gegenüber Verbrauchern handelt.

1.2 Spätestens mit erstmaliger Lieferung/Leistung auf Grundlage dieser AEB erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung für alle weiteren Bestellungen/Aufträge an. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

1.3 Der Maßgeblichkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

1.4 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen sowie Werkzeugen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Der Auftragnehmer hat sie auf Unstimmigkeiten zu prüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen des Auftragnehmers berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers dafür nicht.

3. Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmern und Lieferanten, um insbesondere den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der Leistung zu überprüfen. Eine solche Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

4. Ersatzteile

Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ende der Mängelhaftung verfügbar sind.

5. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

5.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren und ihm unverzüglich die zur Versendung gesetzlich geforderten Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

5.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

| | |
|------------|---|
| Seefracht | Gefahrgutverordnung - Sea IMDG Code |
| Luftfracht | UNICAO IATA RAR US-Dot |
| Bahn | EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung - Schiene |
| Straße | ADR sowie Gefahrgutverordnung - Straße |
| Allgemein | Gefahrstoffverordnung; |

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

5.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

5.4 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

6. Ausfuhrgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

7. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

7.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise. Sie verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die in den Rechnungen gesondert auszuweisen ist.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle bzw. bei Lieferungen für das Ausland FCA (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2000.

7.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erfolgen Zahlungen nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Sofern nicht weitere Fälligkeitsvoraussetzungen vereinbart sind, laufen die Fristen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Daten nach Ziff.12 dieser AEB, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Leistungserbringung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber. Dies gilt auch für etwaig vereinbarte Abschlagsrechnungen. Im Falle solcher Abschlagszahlungen ist der Auftragnehmer dennoch verpflichtet, sämtliche Leistungen und erhaltene Zahlungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen. Abschlags- oder Schlusszahlungen des Auftraggebers sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers und gelten nicht als Abnahme oder Anerkenntnis.

7.4 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Mahnung ein. Die Verzinsung der Vergütung vor Eintritt des Verzuges ist ausgeschlossen. Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) begrenzt, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden sei.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

8.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen fälliger Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von §§15 ff. AktG verbundene sind.

8.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung steht zum Anspruch des Auftraggebers in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB und ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

9. Lieferzeit, Verspätete Lieferung

9.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsfrist ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- bzw. Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann.

9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangenen Kalendertag des Verzuges mit der Liefer- bzw. Leistungsfrist 0,2 % des Nettogesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettogesamtvertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs bleibt unberührt. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlusszahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.

9.4 Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber nach erfolgreichem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist unbeschadet seiner sonstigen Rechte auch ohne Entziehung des Auftrages die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Insbesondere bei ernsthafter Erfüllungsverweigerung des Auftragnehmers, bei Gefahr in Verzug und soweit zur Schadensminderung eine Nachfristsetzung für den Auftraggeber unzumutbar ist, ist die Nachfristsetzung ausnahmsweise entbehrlich. In jedem Falle einer berechtigten Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der berechtigten Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte.

10. Forderungsabtretung

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Gefahrübergang

Bei Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Übergabe an den Auftraggeber. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. notwendige Angaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Rechnungen und/oder Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers sowie im Auftrag angegebene Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

13. Mängelansprüche, Mängelrüge, Rückgriff

13.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften) und den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SPIE GmbH Unternehmensgruppe (Stand 07/2017)

- 13.2 Im Falle eines Handelskaufs hat der Auftraggeber Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.
- 13.3 Die Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 13.4 In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung (Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung) verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen. Im Falle der Ersatzvornahme bedarf es einer vorherigen Fristsetzung insbesondere nicht bei Gefahr in Verzug oder soweit zur Schadensminderung eine Nachfristsetzung für den Auftraggeber unzumutbar ist. Im Falle der berechtigten Ersatzvornahme ist der Auftragnehmer entsprechend Ziffer 9.4 zur Mitwirkung verpflichtet. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.
- 13.5 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 11), sofern nicht aufgrund vertraglicher Regelungen im Einzelfall oder aufgrund gesetzlicher Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt.
- 13.6 Der Anspruch auf Beseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügter Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der Mangelanzeige an, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfristen nach vorstehender Ziffer. Nach Abnahme der Nachbesserungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach vorstehender Ziffer endet.
- 14. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz**
- 14.1 Soweit der Auftraggeber von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen rechtlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels eines vom Auftragnehmer gelieferten oder verwendeten Produkts in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 14.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Lieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.
- 15. EU-Chemikalienverordnung REACH**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen. Sofern und soweit der Anwendungsbereich von REACH gegeben ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine entsprechende (Vor-)Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse mit REACH schriftlich zu bestätigen.
- Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen, wie beispielsweise erweiterte Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zum Zwecke der Koordination der Arbeiten und des sicheren Umgangs mit solchen Stoffen / Mischungen / Erzeugnissen, die unter REACH erfasst werden, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern der Auftragnehmer Leistungen weitervergibt, ist er verpflichtet, eine REACH-konforme Leistungserbringung durch seine Nachunternehmer sicherzustellen und dieses in prüfbarer Form dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 16. Haftung für Umweltschäden**
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 17. Schutzrechte**
- Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Zuge der Rechtsmängelhaftung auch von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.
- 18. Geheimhaltungsverpflichtung**
- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung und darin enthaltenen Informationen stehen oder Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken zu verwenden.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für eine Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, alle Unterlagen, die er zur Durchführung der vereinbarten Leistungen erhalten hat sowie alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Betriebsmethoden, Betriebszahlen, Zeichnungen, Skizzen und Bilder und sonstige Unterlagen mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sämtliche Unterlagen sind dem Auftraggeber nach dessen Wahl auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.
- 18.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, dem Empfänger im Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren, ihm von dritter Stelle ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übermittelt worden sind oder vom Empfänger unabhängig erarbeitet worden sind.
- 18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, jegliche Kommunikation mit dem Kunden, insbesondere Schriftverkehr etc., ausschließlich über den Auftraggeber zu führen.
- 19. Nachunternehmer, Unterlieferanten**
- 19.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferung oder Leistung aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.
- 19.2 Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Lieferanten des Auftragnehmers und sonstige von ihm bei Verrichtung der beauftragten Lieferung oder Leistung eingesetzte Dritte gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 20. Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen**
- 20.1 Der Auftragnehmer versichert bei der Leistungserbringung die Einhaltung aller Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohnes und der in einem allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegten Mindestentgeltsätze, sowie die ordnungsgemäße Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.
- 20.2 Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung vorbezeichneter Bestimmungen durch geeignete Unterlagen und Dokumente nachzuweisen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das eingesetzte Personal des Auftragnehmers im Hinblick auf die Einhaltung der nach Ziff. 20.1 zugesicherten Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu befragen.
- 20.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und ggfs. dessen Hauptauftraggeber von sämtlichen finanziellen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die diesen gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gem. Ziff. 20.1 geltend gemacht werden, insbesondere hinsichtlich von Haftungsansprüchen gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a - 3 f SGB IV.
- 20.4 Bedient sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung eines Nachunternehmers, erstreckt sich die Zusicherung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gem. den vorstehenden Ziff. 20.1 – 20.3 auch auf diese Nachunternehmer. Ziff. 19.2 bleibt unberührt.
- 21. Schlussbestimmungen**
- 21.1 Der Auftragnehmer wird bei seiner Leistungserbringung den Verhaltenskodex von SPIE beachten und seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und Lieferanten zu dessen Beachtung anhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer ist unter www.spie.de/Verhaltenskodex abrufbar oder wird auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 21.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
- 21.3 Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Lieferadresse bzw. Ausführungsort, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.
- 21.4 Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Auftrag nach Wahl des Auftraggebers Ratingen oder der Sitz der zuständigen, im Handelsregister für den Auftraggeber eingetragenen Zweigniederlassung oder der Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers.
- 21.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.